

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik
an der Universität Bayreuth
Vom 1. Juni 2011**

**In der Fassung der Dritten Änderungssatzung
vom 5. September 2019**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck dieser Satzung.....	3
§ 2	Prüfungsausschuss.....	3
§ 3	Prüfer und Beisitzer.....	4
§ 4	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	5
§ 5	Leistungspunktsystem.....	5
§ 6	Prüfungsbestandteile	5
§ 7	Prüfungsgesamtnote	6
§ 8	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer.....	6
§ 9	Prüfungsformen.....	7
§ 10	Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter	8
§ 11	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen.....	9
§ 12	Prüfungsnoten.....	9
§ 13	Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung	10
§ 14	Einsicht in die Prüfungsakten	10
§ 15	Mängel im Prüfungsverfahren	10
§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 17	Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung.....	11
§ 18	Studienberatung.....	12
§ 19	In-Kraft-Treten.....	13

§ 1

Zweck dieser Satzung

- (1) ¹Diese Satzung ist Bestandteil aller Fach-Prüfungsordnungen für Studiengänge mit Kernfach Mathematik an der Universität Bayreuth. ²Dies sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die folgenden Studiengänge:
1. Bachelor Mathematik,
 2. Bachelor Technomathematik,
 3. Bachelor Wirtschaftsmathematik,
 4. Master Mathematik,
 5. Master Technomathematik,
 6. Master Wirtschaftsmathematik,
 7. Master Scientific Computing.
- (2) Diese Satzung bildet die Grundlage der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für jeden Bachelor- und Masterstudiengang der Mathematik wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern; scheidet ein Mitglied aus, so rückt ein Ersatzvertreter aus einer Liste von drei Ersatzvertretern nach. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik aus dem Kreis der Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen

- Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung und der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung und der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 3

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 5

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden in einem der Fachstudiengänge Mathematik immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 2 der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung.

§ 6

Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Für jedes Modul der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung sind benotete und unbenotete Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausaufgaben, Seminarvorträgen, schriftlichen Seminararbeiten bzw. Praktikumsberichten nachzuweisen. ²Die Einzelheiten sind in der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

- (3) Für Prüfungen in den Anwendungsfächern gelten die Regelungen (Prüfungsformen eingeschlossen) der jeweiligen Prüfungsordnungen der Anwendungsfächer.

§ 7 Prüfungsgesamtnote

¹Einige Modulnoten gehen gewichtet gemäß der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung in die Prüfungsgesamtnote ein. ²In der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung ist für jedes Modul angegeben,

- a) ob die Modulnote in die Prüfungsgesamtnote eingeht und
- b) mit welchem Gewicht diese Modulnote in die Prüfungsgesamtnote eingeht.

§ 8 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit und sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein; abweichende Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Zwischen Prüfer und Kandidat einvernehmlich individuell vereinbarte Prüfungstermine sind jederzeit möglich. ⁴Prüfungsfrei bleiben dabei in der Regel nach dem Wintersemester die Woche vor und nach Ostern sowie nach dem Sommersemester die vierte bis sechste Woche der vorlesungsfreien Zeit; der jeweilige Prüfungsausschuss gibt Abweichungen von diesen prüfungsfreien Zeiten jeweils zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt. ⁵Ein Nachtermin im Falle von § 16 Abs. 2 Satz 4 kann innerhalb von 6 Wochen nach der Prüfung erfolgen.
- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer festgelegt und zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (4) ¹Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zu einer Prüfung oder für die Ablegung einer Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prü-

fungsbestandteile als abgelegt und nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 9

Prüfungsformen

- (1) Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausaufgaben, Seminarvorträgen, Seminararbeiten und Praktikumsberichten abgelegt.
- (2) ¹Im Falle einer Klausur soll die Prüfungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und wenigstens eine und höchstens vier Stunden betragen. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt jeweils durch den Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ³In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Prüfer heranziehen. ⁴Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung führen die beiden Prüfer ein Prüfergespräch, in dem sie versuchen, sich unter Abwägung fachlicher Aspekte auf eine Note zu einigen. ⁶Können sie sich nicht einigen, so informieren sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁷Dieser bestellt in diesen Fällen einen dritten Prüfer, der auf Grundlage der beiden vorliegenden Beurteilungen abschließend die Note festlegt. ⁸Das korrigierte Exemplar der Klausur verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (5) ¹Die Klausurnoten werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen der jeweiligen Fach-Prüfungsordnung zu informieren.
- (6) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ²Je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung soll die Prüfungsdauer für eine mündliche Prüfung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer kann die

mündliche Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ⁴Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 12 festgesetzt. ⁷Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (7) ¹Hausaufgaben werden modulbegleitend gestellt und angefertigt und vom Prüfer mit Punkten bewertet. ²Die Abgabetermine sowie die Anforderungen (Mindestanteil der erreichten Punkte an den insgesamt erreichbaren Punkten) werden im Vorlesungsverzeichnis oder zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung vom Dozenten bekanntgegeben.
- (8) ¹Zum Nachweis der erfolgreichen Ableistung eines Seminars ist ein Vortrag im Seminar zu halten und ggf. eine schriftliche Seminararbeit beim Prüfer einzureichen. ²Der Abgabetermin für die Seminararbeit wird vom Dozenten im Vorlesungsverzeichnis oder in der Vorbesprechung zum jeweiligen Seminar bekanntgegeben.
- (9) ¹Zum Nachweis der erfolgreichen Ableistung eines Praktikums ist ein Nachweis von der Praktikumsstelle zusammen mit einem Praktikumsbericht bei einem vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer gemäß § 3 einzureichen. ²Praktikumsberichte werden vom Prüfer testiert. ³Ist das Praktikum eine Modulprüfung, so wird der Praktikumsbericht vom Prüfer gemäß § 12 benotet. ⁴Die Abgabe des Praktikumsberichts muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Praktikums erfolgen.

§ 10

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 11

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:
- | | |
|---|-------------------------|
| „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung) | = 1,0 oder 1,3 |
| „gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| „befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) | = 3,7 oder 4,0 |
| „nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = 5,0 |
- (2) ¹Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. ²Die Modulnote ergibt sich aus der Note dieser Prüfungsleistung. ³Besteht eine Modulprüfung im Anwendungsfach aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁵Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

§ 13

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung

Hat der Kandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem hochschulöffentlich bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 8 Abs. 1 einen neuen Prüfungstermin (Nachtermin) fest.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 17

Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelor- oder Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung

des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 18 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Die Studienberatung in fachlichen Fragen innerhalb der Modulbereiche des jeweiligen Studiengangs wird durch die Dozenten der beteiligten Fächer erbracht.
- (3) In Fragen, die die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen betreffen, berät der jeweils aktuell zuständige Studiengangsmoderator des jeweiligen Studiengangs.
- (4) ¹Der Studiengangsmoderator führt eine Studienfachberatung zu allen die Studienorganisation betreffenden Fragen individuell durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden,
 - a) falls der Studienfortschritt deutlich hinter den Beispiel-Studienplänen zurückbleibt,
 - b) falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in angemessener Zeit erbracht werden können,
 - c) falls das Verstreichen einer Frist für ein Modul und damit das endgültige Nichtbestehen droht,
 - d) bei Nichtbestehen von Prüfungsleistungen,
 - e) bei Beantragung einer Beurlaubung,
 - f) bei der Planung eines Wechsels der Studienrichtung oder des Hochschulortes.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 5. Oktober 2007 (AB UBT 2007/154) außer Kraft.*)

*) Die Dritte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 6. September 2019 in Kraft.